

Benutzungsordnung für das Kleinspielfeld und die Weitsprunganlage bei der Grundschule Offenau

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	S. 2
§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen	S. 2
§ 3 Nutzung durch Dritte	S. 3
§ 4 Aufsichtspflicht und Verantwortung	S. 3
§ 5 Nutzung durch die Grundschule	S. 3
§ 6 Nutzung durch den organisierten Vereinssport	S. 3
§ 7 Haftung	S. 4
§ 8 Verstöße	S. 5
§ 9 Inkrafttreten	S. 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für das Kleinspielfeld und die Weitsprunganlage der Gemeinde Offenau. Diese ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf diesem Gelände aufhalten.
Für die Nutzung der Sporthalle gilt die dortige Benutzungsordnung.
- (2) Das Kleinspielfeld und die Weitsprunganlage dienen vorrangig dem Schul- und organisierten Vereinssport.
- (3) Nachrangig nutzungsberechtigt für die Nutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage sind alle sonstigen Nutzer, gem. dieser Benutzungsordnung (Nutzung durch Dritte).

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Der organisierte Vereinssport muss der Gemeinde frühzeitig vor Inkrafttreten der jeweiligen Belegungspläne die gewünschten Belegungszeiten für das Kleinspielfeld mitteilen.
- (2) Die Gemeinde wird zu Beginn jedes Sommerhalbjahres (1.4.) Belegungspläne, getrennt nach Sommer- und Winterhalbjahr, aufstellen, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen und dabei die Nutzungszeiten dieser Benutzungsordnung berücksichtigen.
- (3) Im Rahmen der Nutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage durch den organisierten Vereinssport ist der Gemeinde der Name und die Adresse einer verantwortlichen Person sowie deren Stellvertreter vor Beginn des Sommer- und Winterhalbjahres zu nennen.
- (4) Auf einen schonenden Umgang mit dem Kunststoffboden und den Gerätschaften ist zu achten.
- (5) Der Kunststoffboden darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden. Es dürfen keine Schuhe mit z.B. Stollen, Noppen und Spikes, oder ähnlichem, verwendet werden.
- (6) Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrräder und Mofas) ist auf dem Kleinspielfeld und der Weitsprunganlage untersagt.
- (7) Das Rauchen auf dem Kleinspielfeld und der Weitsprunganlage ist verboten.
- (8) Unnötige Lärmbelästigungen der Anlieger sind zu unterlassen.
- (9) Das Kleinspielfeld und die Weitsprunganlage sind sauber zu halten. Für Abfall der Nutzer sind die dort aufgestellten Abfallbehälter zu verwenden.
- (10) Bauliche Veränderungen am Kleinspielfeld oder der Weitsprunganlage sind nicht gestattet.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Sofern kein Schulunterricht oder organisierter Vereinssport auf dem Kleinspielfeld und der Weitsprunganlage stattfindet, ist die Benutzung dieser Anlagen Kindern bis zur Vollendung des 14. Jahres in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres ist die Nutzung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
- (2) Die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage ist an Wochenenden und Feiertagen nicht erlaubt.
- (3) Die zugelassene Nutzung durch Dritte erstreckt sich auch auf das Basketball- und Fußballspiel auf den dauerhaft vorhandenen Korb bzw. das dauerhaft vorhandene Tor.

§ 4 Aufsichtspflicht und Verantwortung

- (1) Bei der Nutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage im Rahmen des organisierten Vereinssports muss stets ein Übungsleiter bzw. eine aufsichtsführende Person dauerhaft anwesend sein.
- (2) Der Übungsleiter bzw. die aufsichtsführende Person ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- (3) Der Übungsleiter bzw. die aufsichtsführende Person ist für den schonenden Umgang der Sporttreibenden mit den Sportgeräten und die vollständige sowie ordnungsgemäße Aufräumung der Gerätschaften nach Beendigung der Übungsstunden verantwortlich.

§ 5 Nutzung durch die Grundschule

Die Nutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage im Rahmen des Sportunterrichts an der Grundschule, ist nur zulässig, wenn während der Übungsstunden dauerhaft ein aufsichtsführender Lehrer anwesend ist.

§ 6 Nutzung durch den organisierten Vereinssport

- (1) Das Kleinspielfeld und die Weitsprunganlage dürfen durch den organisierten Vereinssport in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und an 3 Tagen in der Woche von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, im Übrigen bis 18.00 Uhr genutzt werden. In der Zeit der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres ist die Nutzung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
- (2) Die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage ist an Wochenenden und Feiertagen nicht erlaubt. Die Gemeinde kann hiervon 2 Ausnahmen zulassen.
- (3) Im Rahmen der Nutzung durch den organisierten Vereinssport ist auch die Nutzung durch Vereinsmitglieder über 18 Jahre erlaubt. Fußball darf im Rahmen des organisierten Vereinssports nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betrieben werden.

- (4) Im Rahmen des organisierten Vereinssports darf das zweite Tor in Richtung Bachenauer Straße für die jeweilige Spieldauer provisorisch aufgestellt werden. Nach der Nutzung ist dieses wieder abzubauen und ordnungsgemäß aufzuräumen.
- (5) Basketball darf im Rahmen des organisierten Vereinssports nicht stattfinden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Nutzer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und Kraftfahrzeuge der Nutzer.
- (2) Die Nutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage sowie Geräte stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden oder eines anderen mit dem Grundstück fest verbundenen Werks gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der auf dem Kleinspielfeld sowie Weitsprunganlage verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Jeder Schaden am Kleinspielfeld und an der Weitsprunganlage ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (8) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die auf dem Kleinspielfeld und der Weitsprunganlage entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungsstunden oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der des Kleinspielfeldes und der Weitsprunganlage zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.07.2017 in Kraft.

Offenau, 05.07.2017

Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis:

Die Benutzungsordnung für das Kleinspielfeld und die Weitsprunganlage bei der Grundschule Offenau wird hiermit gemäß § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme:

Die Begründung der Benutzungsordnung kann zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 104 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Offenau, Jagstfelder Str. 1, 74254 Offenau einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat ab Bekanntgabe. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Heilbronn, Lerchenstr. 40, 74074 Heilbronn, eingelegt wird.

Offenau, 05.07.2017

Michael Folk
Bürgermeister